



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 21/2023

13.07.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge) vom 29.06.2023

Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs
„Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“
im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen
der Hochschule für Gesundheit
(Teil II der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge)
vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs

§ 1 Ziel des Masterstudiengangs

§ 1a Mastergrad

§ 2 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 2a Regelstudienzeit / Gesamtworkload / konsekutiver Studiengang

§ 3 Prüfungen

§ 4 Master-Thesis

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Ziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang „Management für Pflege- und Gesundheitsberufe“ richtet sich an Absolvent*innen eines Bachelorabschlusses in den Pflegewissenschaften oder einem anderen Gesundheitsberuf, die sich betriebswirtschaftlich weiterqualifizieren möchten, eine Führungsposition in Einrichtungen des Gesundheitswesens anstreben oder sich für veränderte Anforderungen in ihrem Beruf vorbereiten wollen. Im Rahmen des Masterstudiengangs werden betriebswirtschaftliche Prozesse sowie politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitswirtschaft vermittelt. Der Studiengang ist interdisziplinär und anwendungsorientiert ausgerichtet, sodass man mit diesem Kompetenzen im Bereich des analytischen und interdisziplinären Denkens, des Projekt- und Schnittstellenmanagements und der unternehmerischen Sozialverantwortung erwirbt.

§ 1a Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Gesundheit den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende 11 Module, die jeweils folgende CPs und Lehrveranstaltungen umfassen. Die Studieninhalte ergeben sich aus dem aktuellen Modulhandbuch.

MPG23.01: Personalführung & Change Management - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.02: Ethik - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.03: Innovationsmanagement & digitalisierte Gesundheitsversorgung - (6 CP; 4 SWS Vorlesung, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.04: Corporate Social Responsibility Management - (6 CP; 4 SWS Vorlesung, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.05: Forschungsprojekt - (6 CP; 1 SWS Projektstudium, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.06: Marktorientierte Unternehmensführung - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.07: Qualitätsmanagement - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.08: Managing Financial Resources - (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.09: Angewandte Unternehmensführung - (6 CP; 2 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.10: Recht im Gesundheitssektor - (6 CP; 4 SWS Vorlesungen, Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

MPG23.11: Masterarbeit & Kolloquium - (30 CP; Workload: 900 Stunden; Pflichtmodul)

§ 2a Regelstudienzeit / Gesamtworkload / konsekutiver Studiengang

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CPs zu

erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage). Der Masterstudiengang ist konsekutiv i.S.d. § 4 Absatz 1, Satz 1, 1. Var. Studienakkreditierungsverordnung NRW.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung	sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
MPG23.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 120 Minuten			gem. der CP Anzahl an der Gesamt CP Anzahl des Studiengangs (Modul, das ohne benotete Prüfungsleistung abschließen, fließen in die Berechnung der Endnote nicht mit ein.)
MPG23.02	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit, Umfang: 15 DIN-A4 Seiten; 6 Wochen Bearbeitungszeit			
MPG23.03	Schriftliche Prüfung: Klausur; 120 Minuten			
MPG23.04	Schriftliche Prüfung: Klausur; 120 Minuten			
MPG23.05	keine	Studienleistung: Projektbericht unbenotet; Umfang: 15 DIN-A4 Seiten; Bearbeitungszeit: 6 Wochen		
MPG23.06	Schriftliche Prüfung: Klausur; 120 Minuten			
MPG23.07	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit, Umfang: 15 DIN-A4 Seiten; 6 Wochen Bearbeitungszeit			
MPG23.08	Schriftliche Prüfung: Klausur; 120 Minuten			
MPG23.09	Mündliche Prüfung, 20 Minuten			
MPG23.10	Klausur, 120 Minuten			

MPG23.11	1. Teilprüfung: Masterarbeit, 18 Wochen Bearbeitungszeit, Umfang: min. 50, max. 70 Seiten, Gewichtung 25/30 2. Teilprüfung: Mündliche Prüfung/Kolloquium, Dauer : 45 Minuten, Gewichtung 5/30		Voraussetzung für Anmeldung der Masterarbeit: 54 CP Voraussetzung für Anmeldung zur mündlichen Prüfung: Bestehen der Masterarbeit	
----------	--	--	--	--

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass diese bzw. dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 4 Master-Thesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit (Master-Thesis) erfolgt frühestens nach Erreichen von 54 CP Leistungspunkten.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im dritten Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeine Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) sowie § 3 geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester ist in dem dreisemestrigen Masterstudiengang nicht integriert. Grundsätzlich kann jedes Semester unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) jedes Semester im Ausland absolviert werden sofern die Leistungen anererkennungsfähig sind.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden:

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt.

Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Beschluss des Gründungsdekans des Departments für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen

Bochum, den 29.6.2023

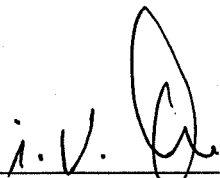


Prof. Dr. Frank Schmitz

Gründungsdekan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 12/7/23



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident

Anlage: Studienverlaufsplan

Modul-Nr.	Modultitel	1. Semester				2. Semester			3. Semester			Summe SWS	CP
		Lehrform				Lehrform			Lehrform				
		V	Ü	PS	S	V	Ü	S	V	Ü	S		
MPG23.01	Personalführung und Change Management	2			2							4	6
MPG23.02	Ethik	2			2							4	6
MPG23.03	Innovationsmanagement und digitalisierte Gesundheitsversorgung	4										4	6
MPG23.04	Corporate Social Responsibility Management	4										4	6
MPG23.05	Forschungsprojekt			1								4	6
MPG23.06	Marktorientierte Unternehmensführung					2	2					4	6
MPG23.07	Qualitätsmanagement					2		2				4	6
MPG23.08	Managing Financial Resources					2	2					4	6
MPG23.09	Angewandte Unternehmensführung					2	2					4	6
MPG23.10	Recht im Gesundheitssektor					4						4	6
MPG23.11	Masterarbeit und Kolloquium											0	30
Summe SWS		12	0	1	4	12	6	2	0	0	0	40	
			17				20			0		37	
Summe CP			30				30			30			90

Abkürzungen

V Vorlesung
Ü Übung
S Seminar

PS Projektstudium
SWS Semesterwochenstunden
CP Credit Points = ECTS